



## **Begründung zur Drucksache Nr. 4- 054/24 Wahl der Mitglieder des Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses**

Gemäß § 6 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes i. V. m. § 10 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen ist aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ein beratender Unterausschuss zu bilden und vom Jugendhilfeausschuss zu wählen.

Der Unterausschuss soll mindestens aus 9 Mitgliedern bestehen und nicht mehr als 16 Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die Anzahl der beratenden Mitglieder zu übersteigen.

Im Rahmen der Vorberatung des Jugendhilfeausschusses am 18.11.2024 hat sich dieser auf eine Mitgliederzahl im Unterausschuss von 16 geeinigt.

Dem Unterausschuss werden insbesondere folgenden Themenbereiche zugewiesen:

- a. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII
- b. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 14 SGB VIII)
- c. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 -21 SGB VIII)
- d. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 -25 SGB VIII)
- e. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 41a SGB VIII)

### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Vorschläge zur Wahl stimmberechtigter Mitglieder
- Anlage 2 - Vorschläge zur Wahl beratender Mitglieder